

Krankenkassenwahlrecht für anerkannte Flüchtlinge

Für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge tritt mit Beginn des Leistungsbezuges von Alg II Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und (sozialen) Pflegeversicherung ein (ab 01.01.2016; bis dahin ist der Vorrang der Familienversicherung zu berücksichtigen). Eine Prüfung der Zuordnung zur privaten Krankenversicherung ist daher entbehrlich.

Auch Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige können grundsätzlich die Krankenkasse frei wählen, bei der sie Mitglied werden möchten. Sofern sie im Antrag eine Krankenkasse gewählt haben, ist die Anmeldung bei dieser Kasse vorzunehmen, auch wenn keine Mitgliedsbescheinigung vorgelegt werden kann. Sofern sie keine Krankenkasse gewählt haben, sind die Antragsteller über ihr diesbezügliches Wahlrecht zu beraten.

Sofern keine Krankenkasse angegeben wird und bei diesen Antragstellern nicht ermittelt werden kann, bei welcher Kasse sie versichert werden wollen, ist durch das Jobcenter die Wahl der Krankenkasse selbst vorzunehmen (vorgezogene Ersatzwahl). Diese Ersatzwahl hat entsprechend den gültigen Regelungen zu erfolgen. Es bietet sich an, zu ermitteln, welches lokal gesehen die objektiv geeignetste Krankenkasse ist (z. B. Vor-Ort-Präsenz, gute Erreichbarkeit, kein oder geringer Zusatzbeitrag). Bei Leistungsberechtigten, die vor dem Wechsel in das SGB II leistungsberechtigt nach dem AsylbLG waren und laufende „Analogleistungen“ entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezogen haben (§ 2 Absatz 1 AsylbLG), kann berücksichtigt werden, dass diese aufgrund ihres Status als „Quasi-Versicherte“ in der gesetzlichen Krankenversicherung bereits eine Krankenkasse gewählt haben, vgl. § 264 Absatz 2 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Mit diesem vereinfachten Verfahren der Krankenkassenwahl kann vermieden werden, dass die leistungsberechtigten Personen zunächst bei Krankenkassen vorsprechen müssen und der Fall in dem Jobcenter nochmals aufgegriffen werden muss. Es ist ausschließlich für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge sowie Schutzbedürftige und zunächst befristet bis Ende 2016 anzuwenden.

Für die technische Anmeldung zur Krankenkasse ist eine Rentenversicherungsnummer erforderlich. Das Verfahren der Ermittlung bzw. der Beantragung der Rentenversicherungsnummer kann in der bereits bekannten Verfahrensweise über das Programm „eSolution“ erfolgen. Sollte die technische Anmeldung dennoch nicht unmittelbar mit der Bewilligung von ALG II erfolgen, führen die Krankenkassen in der Regel eine vorläufige Versicherung übergangsweise auf Basis des SGB II-Bewilligungsbescheids durch, wenn die Leistungsberechtigten mit diesem vorsprechen. Liegt noch keine Rentenversicherungsnummer vor, sollte den Leistungsberechtigten daher die Vorlage des Bewilligungsbescheides bei der Krankenkasse empfohlen werden, um den Versicherungsschutz sicherzustellen.

